



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2013
(OR en)**

15905/13

**SOC 913
EGC 18**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Nr. Vordok.: 14276/1/13 REV 1 SOC 755 EGC 9

Betr.: Die Wirksamkeit der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

1. Der Vorsitz hat den beiliegenden Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die Wirksamkeit der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter" erstellt.
2. Diese Schlussfolgerungen stützen sich auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zur "Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die EU-Mitgliedstaaten: Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau" ¹.
3. Diese Arbeiten sind Teil des Follow-up der Aktionsplattform von Beijing, die 1995 auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde.

¹ Dieser Bericht ist in Dok. 15905/13 ADD 1 enthalten.

4. Die Gruppe "Sozialfragen" hat weitgehendes Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Wortlaut der Schlussfolgerungen erzielt.
 5. Der Ausschuss wird gebeten, den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Annahme an den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) weiterzuleiten.
-

**Die Wirksamkeit der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau und der
Gleichstellung der Geschlechter
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates²**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IM HINBLICK AUF FOLGENDES:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern zählt zu den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der Europäischen Union und zu ihren Zielen und Aufgaben; die Union hat insbesondere die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der Gleichstellungsaspekt in allen Bereichen ihres Handelns durchgängig berücksichtigt wird³.
2. Im Rahmen der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der vierten Weltfrauenkonferenz 1995 verabschiedet wurden, werden "institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau" als einer von zwölf Problembereichen aufgezählt (im Folgenden: "institutionelle Mechanismen"). Demnach besteht ihre Rolle unter anderem darin, "Frauenförderungspolitiken zu planen, ihre Umsetzung zu fördern, sie durchzuführen, zu überwachen, zu evaluieren, dafür einzutreten und Unterstützung dafür zu mobilisieren"⁴. Gut funktionierende und mit angemessenen Mitteln ausgestattete institutionelle Mechanismen sind von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung von Fortschritten in allen anderen Problembereichen.
3. Im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020)⁵, der im März 2011 angenommen wurde, bekräftigte der Rat, dass er entschlossen ist, mehr politische Orientierung zu bieten, indem er dem Gleichstellungsaspekt in allen Bereichen der Politik, auch beim außenpolitischen Handeln der EU, durchgängig Rechnung trägt, und forderte die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, insbesondere mit Hilfe von Eurostat die nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselten vorliegenden Statistiken und Indikatoren weiterzuentwickeln und die Kapazitäten des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) umfassend zu nutzen.

² Die Schlussfolgerungen wurden im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, insbesondere in Bezug auf den Problembereich "H: Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau" angenommen.

³ Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV sowie Artikel 8 AEUV.

⁴ Aktionsplattform von Beijing, Nr. 196.

⁵ 7370/11.

4. Am 21. September 2010 nahm die Europäische Kommission ihre neue Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2010-2015) an⁶, in der sie "Governance und Instrumente der Gleichstellung" als horizontale Priorität herausstellt und die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit mit den einschlägigen institutionellen Verantwortungsträgern hervorhebt.
5. Mit den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Stellen einzurichten, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen, und die dafür zuständig ist bzw. sind, Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen, unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen, unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit dieser Diskriminierung in Zusammenhang stehen, und mit entsprechenden europäischen Einrichtungen wie dem EIGE verfügbare Informationen auszutauschen.
6. Zwar verfügt die Europäische Union über einen umfangreichen Bestand an Rechtsvorschriften, mit denen die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern etwa bei der Beschäftigung oder beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gefördert wird, doch zeigen die alljährlichen Berichte der Europäischen Kommission über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern, dass die Gleichstellung der Geschlechter de facto noch nicht erreicht ist. Darauf weisen auch der vom EIGE entwickelte, kürzlich veröffentlichte Gleichstellungsindex⁷ sowie Arbeitsergebnisse im Rahmen der Strategie Europa 2020, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, hin.
7. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf die politischen Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und andere einschlägige Interessengruppen in diesem Bereich eingegangen sind, sowie auf die in Anhang II aufgeführten Dokumente;

⁶ 13767/10.

⁷ EIGE: Juni 2013.

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

8. Seit 1999 haben die jeweiligen EU-Vorsitze Indikatoren zu einzelnen Problembereichen der Plattform von Beijing ausgearbeitet. Der Rat hat mehrfach Schlussfolgerungen zur Billigung dieser Indikatoren verabschiedet, die es leichter machen, die Fortschritte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der Plattform von Beijing zu messen.
9. In seinen früheren Schlussfolgerungen zum Thema "Institutionelle Mechanismen" (2006) forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, ihre institutionellen Mechanismen zu stärken, und nahm drei Indikatoren zur Kenntnis: 1) Status der staatlichen Zuständigkeit für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, 2a) Personelle Ressourcen der staatlichen Gleichstellungsstelle, 2b) Personelle Ressourcen der bezeichneten Stelle oder Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie 3) Gender Mainstreaming.
Der Rat bestärkte die Mitgliedstaaten und die Kommission darin, den Statistikämtern ihrer Länder und der EU Unterstützung zukommen zu lassen, damit die Daten aller relevanten amtlichen Statistiken zu Einzelpersonen geschlechts- und altersspezifisch erhoben, zusammengestellt, analysiert und dargestellt werden, und die Statistiken die Probleme und Fragen widerspiegeln, die Frauen und Männer sowie die Förderung der Gleichstellung betreffen.
10. In seinen Schlussfolgerungen zum Thema "Beijing +15: Überprüfung der Fortschritte" (2009) hob der Rat hervor, dass sich Gender Mainstreaming und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung als Strategien gegenseitig ergänzen und dass sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene die Strukturen gestärkt und die Methoden wirksam angewendet werden müssen.
11. 2009 empfahl der Beratende Ausschuss der Europäischen Kommission für Chancengleichheit von Frauen und Männern, zu gewährleisten, dass die geschlechtsspezifische Dimension in der Arbeit der öffentlichen Verwaltungen tatsächlich durchgängig berücksichtigt wird, und insbesondere dafür zu sorgen, dass die für Gleichstellungsfragen Verantwortlichen in den einzelstaatlichen Verwaltungen wirksame Unterstützung und entsprechende Mittel erhalten;

12. **ERFREUT ÜBER** den Bericht des EIGE "Überprüfung der Durchführung der Aktionsplattform von Beijing in den EU-Mitgliedstaaten: Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter"⁸, der im Auftrag des litauischen Vorsitzes ausgearbeitet wurde und anhand der vorstehend genannten Indikatoren einen Überblick über die Entwicklungen bei den institutionellen Mechanismen in den Mitgliedstaaten seit 2006 gibt, Fortschritte bei der Umsetzung der für den Problembereich H der Aktionsplattform von Beijing genannten Ziele festhält und Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält und in dem das EIGE zudem einen neuen Indikator für die künftige Überprüfung der Fortschritte entwickelt hat;
13. **IN ANERKENNUNG** der Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Wirksamkeit der staatlichen Gleichstellungsstellen zu stärken, indem sie deren Aufgabenbereich erweitern, die Zivilgesellschaft – insbesondere Frauenorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen – stärker einbeziehen, mehr Rechenschaftspflicht bei gleichstellungspolitischen Maßnahmen verlangen und Strukturen für die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts einrichten;
14. **IN KENNTNISNAHME** dessen, dass sich der Status der staatlichen Zuständigkeit für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, wie aus dem vorstehend genannten Bericht des EIGE hervorgeht, in einigen Mitgliedstaaten seit 2005 nicht wesentlich verbessert hat⁹, dass Gleichstellungsstellen, die für mehrere Diskriminierungsgründe zuständig sind, nicht immer in der Lage sind, Auskunft über die personellen Ressourcen zu geben, die ihnen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zur Verfügung stehen, was der Überwachung der Fortschritte in Bezug auf den Indikator 2b abträglich ist, und dass der Einsatz von Gleichstellungsmethoden und -instrumenten in vielen Mitgliedstaaten immer noch selten erfolgt und nicht in angemessener Weise institutionalisiert wurde;

⁸ 15905/13 ADD 1.

⁹ Siehe Dok. 14376/06 ADD 1 + COR 1.

UNTER BESONDEREM HINWEIS AUF FOLGENDES:

15. Die Geschlechtergleichstellungspolitik ist für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die gleichberechtigte, uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Frauen und Männern in allen Bereichen, insbesondere dem der Beschäftigung, trägt dazu bei, die Ziele der Strategie Europa 2020 zu erreichen. In der von Irland, Litauen und Griechenland unterzeichneten Erklärung des Dreivorsitzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern wurde festgestellt, dass zum Erreichen einer tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in allen Politikbereichen eine wirksame Steuerung und Umsetzung erforderlich ist;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, DASS

16. institutionelle Mechanismen eine entscheidende Rolle dabei spielen, das Erreichen einer tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Europäischen Union zu beschleunigen, und dass tragfähige, auf Dauer angelegte Mechanismen erforderlich sind, um einschlägige politische Maßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und zu überwachen, sodass gewährleistet wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter auf der politischen Tagesordnung weiterhin weit oben steht;
17. **IN KENNTNISNAHME** der Ergebnisse des Gedankenaustauschs auf der Konferenz, die der litauische Vorsitz am 13. September in Vilnius organisiert hat und die dem Thema der tatsächlichen Gleichstellung als Beitrag zum Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 unter dem Gesichtspunkt wirksamer institutioneller Mechanismen gewidmet war. Die Konferenz bot eine Gelegenheit, die wichtigsten Faktoren für ein wirksames und effizientes Funktionieren institutioneller Mechanismen und die damit verbundenen Herausforderungen zu erörtern;
18. **IN KENNTNISNAHME** des nachstehenden Indikators, den das EIGE zur Bemessung der Fortschritte in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem genannten Bericht entwickelt hat:
 - Indikator 4: Erstellung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken.

Dieser Indikator wird die bereits für diesen Bereich verfügbaren ergänzen (s. Anlage I) –

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN unter uneingeschränkter Achtung der Unterschiede zwischen den jeweiligen öffentlichen Verwaltungssystemen und ihrer Besonderheiten AUF,

19. aktive und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter als eines wesentlichen Elements der Demokratie und einer Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte sowie für Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu beschleunigen, nicht zuletzt durch die Gewährleistung eines wirksamen und effizienten Funktionierens institutioneller Mechanismen;
20. auch künftig dafür Sorge zu tragen, dass der Gleichstellung der Geschlechter auf der Tagesordnung der Regierungen weiterhin hohe Priorität eingeräumt wird und dass ergänzende Ansätze, insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Gleichstellungspolitiken verfolgt werden, um das Erreichen einer tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu beschleunigen;
21. die Wirksamkeit staatlicher Gleichstellungsstellen zu stärken, indem diese in der Regierung auf möglichst hoher Ebene angesiedelt werden, nämlich unter der Zuständigkeit eines Kabinettsministers, und mit klar definierten Mandaten und Befugnissen ausgestattet werden, zu denen auch gehören sollte, die Politik in verschiedenen Bereichen zu analysieren, zu evaluieren und durch eigene Beiträge zu ergänzen, Rechtsvorschriften zu formulieren und zu überprüfen, Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellungspolitik zu entwickeln und umzusetzen, sowie die Stellen mit angemessenen, für die Erfüllung ihres Mandats erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten;
22. zu gewährleisten, dass die Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen – insbesondere diejenigen, die für Diskriminierung aus verschiedenen Gründen zuständig sind –, der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Erfüllung ihrer unabhängigen Funktionen gemäß den einschlägigen EU-Richtlinien ausreichend Aufmerksamkeit widmen und regelmäßig zu prüfen, wie groß der Anteil der finanziellen und personellen Ressourcen ist, der ihnen für diese Arbeit zur Verfügung steht;

23. die Wirksamkeit der Gleichstellungspolitik weiter zu verbessern, indem sie einen zweigleisigen Ansatz verfolgen, der Gender Mainstreaming mit speziellen Maßnahmen verbindet, und einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne zu entwickeln, die strategische Ziele, klare und messbare Zielsetzungen sowie spezifische Etappen und Fristen, Ressourcen zur Umsetzung, Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung sowie eine regelmäßige Berichterstattung über die erzielten Ergebnisse enthalten;
24. sich verstärkt darum zu bemühen, das Thema Gleichstellung in allen Bereichen der Regierungspolitik durchgängig zu berücksichtigen, und zwar durch die Einbeziehung und Konsultation aller Ministerien und Abteilungen und beispielsweise die Benennung von Gleichstellungsbeauftragten in jedem bzw. jeder von ihnen, durch die Entwicklung leicht anzuwendender Gleichstellungsinstrumente und -methoden wie spezieller Schulungen, geschlechterdifferenzierter Folgenabschätzungen, Gender Budgeting, Überwachung und Evaluierung sowie durch Förderung der Anwendung dieser Instrumente und Methoden in der Praxis;
25. für die Einrichtung und/oder das wirksame Funktionieren ministerienübergreifender Koordinierungsstrukturen für Gender Mainstreaming zu sorgen, die wichtigsten Akteure wie etwa Frauenorganisationen und NRO, die sich die Förderung der Gleichstellung zur Aufgabe gemacht haben, Sozialpartner, Wissenschaftler, gegebenenfalls regionale und lokale Behörden sowie andere mit Gleichstellungsfragen befasste Interessengruppen einbeziehen, um Vernetzung und Zusammenarbeit zu stärken und zu gewährleisten, dass Synergien zwischen den verschiedenen Bemühungen um eine tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern genutzt werden;
26. das Bewusstsein für Gleichstellungsfragen und die Vorteile des Gender Mainstreaming zu schärfen und dabei gegebenenfalls die Kompetenzen, das Fachwissen und die Produkte des EIGE umfassend zu nutzen, und für mehr Sachkenntnis der Beamten aus allen Bereichen über Gleichstellungsfragen und Gender Mainstreaming zu sorgen, nicht zuletzt durch die regelmäßige Durchführung entsprechender, an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasster Schulungsmaßnahmen, beispielsweise indem ein Modul zur Gleichstellung und zum Gender Mainstreaming in die allgemeine Ausbildungsstruktur der öffentlichen Verwaltung aufgenommen wird;

27. in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen und europäischen Statistikämtern und unter umfassender Inanspruchnahme des EIGE die Erstellung, Verbreitung und Nutzung vergleichbarer, verlässlicher und regelmäßig aktualisierter, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken aus allen Bereichen zu verbessern, insbesondere dort, wo diese Daten noch fehlen; die Nutzung dieser Statistiken zur Erstellung von Zielen und Indikatoren in den einschlägigen Aktionsplänen im Hinblick darauf zu fördern, Fortschritte zu messen und zu beobachten und festzustellen, welche Wirkung durch Gleichstellungspolitik und Gender Mainstreaming insbesondere im Rahmen der Strategie Europa 2020 sowohl im einzelstaatlichen als auch im europäischen Zusammenhang erzielt wird;
28. in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen und europäischen Statistikämtern sowie unter umfassender Nutzung der Kompetenzen, des Fachwissens und der Produkte des EIGE allen Nutzern nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zur Verfügung zu stellen, indem sichergestellt wird, dass regelmäßige Veröffentlichungen vorliegen und/oder entsprechende Websites vorhanden sind;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

29. anhand der in Anlage I enthaltenen Indikatoren weiter zu beobachten, wie wirksam die Arbeit der institutionellen Mechanismen ist, und die Indikatoren unter umfassender Inanspruchnahme des EIGE weiterzuentwickeln und zu verbessern, um eine effiziente Beobachtung und ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten, und hierbei auch die unterschiedlichen Regierungsstrukturen in den Mitgliedstaaten – wie etwa föderale Systeme – zu berücksichtigen;
30. Fortschritte in den Bereichen, die im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing als problematisch herausgestellt wurden und für die bereits Indikatoren entwickelt wurden, regelmäßig zu überprüfen, die Ergebnisse dieser Überprüfungen im Jahresbericht der Kommission über die Fortschritte bei der Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und unter umfassender Inanspruchnahme des EIGE Indikatoren für die Problembereiche zu entwickeln, für die es noch keine Indikatoren gibt.

INDIKATOREN¹⁰

(1) Status der staatlichen Zuständigkeit für die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

Dies betrifft das Vorhandensein sowie die Zuständigkeiten und Kapazitäten der staatlichen Gleichstellungsstelle. Die Zuständigkeit und die Rechenschaftspflicht der Regierung und der mit staatlichen Befugnissen und Kapazitäten ausgestatteten Stelle sind Voraussetzungen für eine wirksame Förderung der Gleichstellung.

(2a) Personelle Ressourcen der staatlichen Gleichstellungsstelle

Angemessene personelle Ressourcen sind eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame staatliche Gleichstellungspolitik.

(2b) Personelle Ressourcen der bezeichneten Stelle oder Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Angemessene personelle Ressourcen sind eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Förderung und einen wirksamen Schutz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Sinne der Richtlinie 2002/73/EG.

(3) Durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts

Staatliches Engagement sowie staatliche Strukturen und Methoden zur Verwirklichung des Gender Mainstreaming sind unerlässlich für echte Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung.

¹⁰ Siehe Dok. 14376/06.

NEUER INDIKATOR 4

Indikator 4: Erstellung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken

Dieser Indikator ist darauf ausgelegt, zu messen, inwieweit sich eine Regierung für die Erstellung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken einsetzt, und festzustellen, welche Methoden zur Verbreitung solcher Statistiken genutzt werden.

Aus dem Bericht des EIGE geht hervor, dass die Verfügbarkeit zeitnaher und qualitativ hochwertiger, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Statistiken eine wichtige Voraussetzung für wirksame Gleichstellungspolitiken und Rechtsvorschriften ist. Qualitativ hochwertige, vergleichbare und verlässliche, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken tragen dazu bei, geschlechtsspezifische Diskrepanzen festzustellen und die Politik danach auszurichten. Solche Statistiken sind ein nützliches quantitatives Instrument zur Beobachtung der Wirksamkeit der Gleichstellungspolitik, zur Bewertung der Frage, inwieweit die Ziele erreicht worden sind, und zur Gewährleistung rechtzeitiger und angemessener evidenzbasierter Entscheidungen. Dem Bericht des EIGE zufolge erstellt die Mehrheit der Mitgliedstaaten regelmäßig Statistiken, doch haben sich nicht alle förmlich verpflichtet, diese öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten veröffentlicht die Statistiken und macht nach Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken auf einer Website verfügbar. Die Zusage im Rahmen der Aktionsplattform von Beijing ist jedoch noch nicht vollständig in die Praxis umgesetzt worden ist.

Bezugsdokumente**1) EU-Rechtsvorschriften**

Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 43).

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (ABl. L 68 vom 18.3.2010, S. 13).

Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

2) **Schlussfolgerungen des Rates**

Sämtliche Schlussfolgerungen, die der Rat im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹¹ verabschiedet hat, insbesondere:

Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen (Dok. 11862/99).

Schlussfolgerungen des Rates vom 30. November und 1. Dezember 2006 zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking durch die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen mit Indikatoren zu institutionellen Mechanismen (14376/06) und der begleitende Bericht des finnischen Vorsitzes "Institutionelle Mechanismen" (14376/06 ADD 1).

Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2009 zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing durch die Mitgliedstaaten und die Organe der EU: "Beijing + 15": Überprüfung der Fortschritte" (15992/09).

Schlussfolgerungen des Rates vom 7. März 2011 zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020) (ABl. C 155 vom 25.5.2011, S. 10).

3) **Europäischer Rat**

Schlussfolgerungen des Vorsitzes anlässlich der Tagung des Europäischen Rates (Madrid) vom 15./16. Dezember 1995 (Dok. 400/95)¹².

4) **Kommission**

Mitteilung der Kommission: "Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern: Eine Frauen-Charta – Erklärung der Europäischen Kommission anlässlich des Internationalen Frauentags 2010 sowie des 15. Jahrestags der Verabschiedung einer Erklärung und einer Aktionsplattform auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Peking und des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (Dok. 7370/10).

Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010: "Europa 2020: Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" (KOM(2010) 2020 endg.).

Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010: "Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015" (Dok. 13767/10)

Arbeitsdokument der Kommission: Sachstandsbericht der Dienststellen der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2012 (Dok. 9297/13 ADD 1).

¹¹ http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/tools/statistics-indicators/platform-action/index_en.htm

¹² In diesen Schlussfolgerungen verpflichtete sich der Europäische Rat, die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing jedes Jahr zu überprüfen.

5) Sonstige

"Bestandsaufnahme-Studie" über die Wirkung der Arbeit einzelstaatlicher Gleichstellungsmechanismen in den Mitgliedstaaten des Europarats, CDEG (2004)19
[http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/03themes/standards-mechanisms/CDEG\(2004\)19_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/equality/03themes/standards-mechanisms/CDEG(2004)19_en.pdf)

Empfehlung CM/Rec(2007)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Gleichstellungsnormen und -mechanismen, Europarat,
<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1215219&Site=CM>

Beratender Ausschuss der Europäischen Kommission für Chancengleichheit von Frauen und Männern: *Stellungnahme zur Genderperspektive bei der Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise*, 2009. http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/document/index_en.htm

Erklärung des Dreiervorsitzes (IE, LT und EL) zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Dublin, 2013. <http://www.socmin.lt/index.php?-1011907770>

Audio-Aufzeichnung der Konferenz des litauischen Vorsitzes zur *Wirksamkeit institutioneller Mechanismen*, Vilnius, 2013, <http://www.socmin.lt/index.php?-1020974526>

Bericht des EIGE "Überprüfung der Durchführung der Aktionsplattform von Beijing in den EU-Mitgliedstaaten: Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau". 12359/13 ADD 1.
